

Einheitliche Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz?

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bertram, Heidelberg

Bertram stellt handels- und steuerrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen gegenüber und würdigt den jüngsten Reformvorschlag des IDW bzgl. der Bewertung von Pensionsverpflichtungen.

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Handelsbilanz
 1. Auswirkungen des Richttafelwechsels
 2. Rechnungszins
 3. Unterschiede zu IFRS
 4. Ansatz mit steuerlichem Teilwert?
- III. Steuerbilanz
- IV. Würdigung und Ausblick
- V. Zusammenfassung

I. Einleitung

Im Juli 2005 sind von *Prof. Klaus Heubeck* die neuen Richttafeln 2005 G veröffentlicht worden¹⁾. Zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Unternehmen hat sich das IDW unlängst geäußert²⁾. Auch das BMF hat zur Anwendung der neuen Richttafeln bereits Stellung genommen³⁾. Im Folgenden sollen die aus diesen Stellungnahmen resultierenden Implikationen dargestellt werden. Der Fokus liegt dabei auf denjenigen Rechnungslegern, die (bisher) in Handels- und Steuerbilanz gleiche Wertansätze bei Pensionsrückstellungen angesetzt, d. h. einen Zinssatz von 6,0% auch in der Handelsbilanz zugrunde gelegt haben. Abschließend wird ein Ausblick auf künftige Entwicklungen vorgenommen.

II. Handelsbilanz

1. Auswirkungen des Richttafelwechsels

Die neuen Richttafeln 2005 G berücksichtigen keine zukünftigen Änderungen der biometrischen Grundlagen, wie dies bei den vorherigen Richttafeln 1998 der Fall war. Daher ist in der Handelsbilanz an dem ersten auf die Veröffentlichung der Richttafeln 2005 G folgenden Bilanzstichtag - bei einem mit dem Kalenderjahr identischen Geschäftsjahr also erstmals am 31. 12. 2005 - eine sich aus der Anwendung der neuen Richttafeln ergebende Erhöhung der Pensionsrückstellung in voller Höhe vor **[DB 2006 S. 351]**zunehmen⁴⁾. Die Verteilung eines Zuführungsbetrags auf mehrere Geschäftsjahre, wie dies bei Umstellung auf die Richttafeln 1998 zulässig war⁵⁾, ist nicht möglich.

In Einzelfällen kann die Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln auch zu einer Verminderung der Wertansätze gegenüber den nach den bisherigen Richttafeln ermittelten Werten führen. In solchen Fällen ist analog zum Fall der Rückstellungserhöhung eine vollständige Auflösung der Rückstellung geboten. Aus Vereinfachungsgründen ist es nach Auffassung des IDW jedoch nicht zu beanstanden, wenn angesichts der steuerrechtlich gebotenen Verteilung des Auflösungsbetrags auf drei Jahre⁶⁾ auch in der Handelsbilanz entsprechend vorgegangen wird²⁾. Wird diese Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen und in der Handelsbilanz sofort der volle Auflösungsbetrag vereinnahmt, sind wegen der zeitlichen Unterschiede zur steuerlichen Gewinnermittlung passive latente Steuern zu berücksichtigen.

2. Rechnungszins

Die Anwendung eines Rechnungszinses von 6,0% für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz erscheint vordergründig ungeeignet, da das Marktzinsniveau deutlich darunter liegt⁷⁾. Gleichwohl hat das IDW in seiner jüngsten Äußerung²⁾ eine Bewertung der Pensionsverpflichtungen mit einem Zinssatz von 6,0% handelsrechtlich akzeptiert, allerdings klargestellt, dass es sich dabei angesichts der derzeitigen Marktverhältnisse um die Untergrenze des

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Vertretbaren handle. Angesichts der Tatsache, dass eine Verminderung des Rechnungszinses um 0,5 bis 0,6% eine Erhöhung des Rückstellungsbetrags zwischen 6 bis 10% bewirkt⁷⁾, mag diese Beurteilung zunächst verwundern.

3. Unterschiede zu IFRS

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weichen in Bezug auf den der Bewertung zugrunde zu legenden Zinssatz von den internationalen Vorschriften ab. Während nach den internationalen Standards zu jedem Bilanzstichtag eine Anpassung des der Bewertung zugrunde zu legenden Rechnungszinses erfolgt⁸⁾ wird angesichts des überwiegend langfristigen Charakters der Pensionsverpflichtungen im deutschen Handelsrecht ein anderer Ansatz verfolgt, der mehr zu einer Verstetigung des Zinssatzes tendiert. Nur bei nachhaltigen Änderungen des Zinssatzes erscheint demnach handelsrechtlich eine Anpassung des Rechnungszinses geboten. Bereits 1988 hatte das IDW in der Stellungnahme HFA 2/1988 eine Bandbreite von 3 bis 6% als Bewertungsparameter für zulässig erachtet⁹⁾. Es wird deutlich, dass im Handelsrecht Schwankungen des Rechnungszinses deutlich zurückhaltender in die Bewertung eingehen, als dies im Rahmen der internationalen Rechnungslegung der Fall ist¹⁰⁾. Weitere wesentliche Unterschiede zu den internationalen Rechnungslegungsstandards liegen in der zwingenden Berücksichtigung von zukünftig erwarteten Gehalts- und Rentensteigerungen in den IFRS¹¹⁾ sowie dem Wahlrecht im Handelsrecht, bestimmte Pensionsverpflichtungen - sog. Altzusagen - nicht zu passivieren¹²⁾.

4. Ansatz mit steuerlichem Teilwert?

In der Stellungnahme HFA 2/1988⁹⁾ wurde klargestellt, dass der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Teilwert von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG die Untergrenze des handelsrechtlichen Wertansatzes der Verpflichtungen darstellt. Diese Betrachtungsweise verdeutlicht auch, dass die Zielsetzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses vielfältiger ist als diejenige eines IFRS-Abschlusses, der alleinig auf die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen abzielt¹³⁾. Der handelsrechtliche Jahresabschluss dient auch der Informationsvermittlung, aber nicht ausschließlich. Weitere wichtige Zielsetzungen sind die Ausschüttungsbemessungsfunktion und die Steuerbemessungsfunktion (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die letztgenannte Funktion wird zwar bei den Pensionsverpflichtungen grundsätzlich durch die spezielle steuerliche Bewertungsvorschrift des § 6a EStG ausgehebelt; sie hat aber immer noch grundsätzliche Bedeutung für das Verhältnis Handelsbilanz zu Steuerbilanz, was sich insbesondere in der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit äußert (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Neben der Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz mit dem steuerlichen Teilwert gibt es aber auch andere mögliche Wertansätze. So ist es bspw. zulässig, auch in der Handelsbilanz nach IFRS-Grundsätzen ermittelte Werte anzusetzen¹⁴⁾. Eine Vielzahl der in Deutschland rechnungslegungspflichtigen Unternehmen orientiert sich in der Handelsbilanz an den steuerlichen Wertansätzen gem. § 6a EStG, womit der steuerrechtlich gebotene Zinssatz von 6,0% in der Handelsbilanz Anwendung findet. Insoweit ändert sich durch die jüngste Äußerung des IDW²⁾ zunächst grundsätzlich nichts an der bisherigen Vorgehensweise. Aus der Äußerung des IDW wird aber deutlich, dass angesichts des inzwischen nachhaltigen Rückgangs des Zinsniveaus die nach § 6a EStG ermittelte Wertuntergrenze in der Handelsbilanz bedrohlich nahe an die Grenze der Unterbewertung gekommen ist. So hat der Abschlussprüfer eines Unternehmens, das eine handels- und steuerrechtlich übereinstimmende Bewertung von Pensionsverpflichtungen vornimmt, im Prüfungsbericht auszuführen, dass diese Bewertung als gerade noch vertretbar erscheint²⁾.

III. Steuerbilanz

Das BMF-Schreiben vom 16. 12. 2005³⁾ geht in Rdn. 3 bis 9 auf die gem. § 6a Abs. 4 S. 2 EStG gebotene Drittelregelung ein. Danach sind sowohl positive als auch negative Unterschiedsbeträge aus der Anwendung der Richttafeln 2005 G über drei Jahre zu verteilen. Dies bedingt, dass im ersten Jahr (dem sog. Übergangsjahr) die Pensionsrückstellung sowohl nach bisherigen als auch nach neuen Richttafeln zu berechnen ist, um die Unterschiedsbeträge überhaupt erst einmal zu ermitteln. Die Drittelregelung gilt nach Rdn. 5 des BMF-Schreibens auch für Versorgungszusagen, die im Übergangsjahr (bei mit dem Kalenderjahr identischem Geschäftsjahr also 2005) erteilt worden sind. Weiterhin ist die Drittelregelung auch bei Übergang von Dienstverhältnissen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 613a BGB) auf einen anderen Arbeitgeber anzuwenden.

Hinsichtlich der Ermittlung der positiven und negativen Unterschiedsbeträge geht Rdn. 4 wohl von einer individuellen Betrachtungsweise aus, d. h. für jeden Versorgungsberechtigten ist ein Unterschiedsbetrag zu ermitteln. Rdn. 10 enthält aber eine Billigkeitsregelung, wonach der Unterschiedsbetrag auch für sämtliche Pensionsverpflichtungen eines Betriebs insgesamt ermittelt und nach der Drittelregelung gleichmäßig verteilt werden kann. Diese Vorgehensweise wird den Erfordernissen der Praxis gerecht und kann nach Auffassung *des Verf.* auch für die Handelsbilanz als sachgerecht angesehen werden.

Gem. Rdn. 2 des BMF-Schreibens sind die neuen Heubeck-Tafeln grundsätzlich für alle Bilanzstichtage anzuwenden, die nach dem 6. 7. 2005 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) liegen. Es wird aber ein Wahlrecht eingeräumt, dass für Wirtschaftsjahre, die vor dem 30. 6. 2006 enden (bei kalendergleichem Geschäftsjahr also auch am 31. 12. 2005) eine Anwendung der alten Richttafeln zulässig ist. Dies wäre in den Fällen attraktiv, in denen die Anwendung der neuen Richttafeln zu niedrigeren Rückstellungen führt. Zu beachten ist aber gleichzeitig Rdn. 13 des BMF-Schreibens, wonach die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz nicht den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz überschreiten darf¹⁵). Da in der Handelsbilanz aber in jedem Fall die neuen Richttafeln zu verwenden sind¹⁶), ist in den Fällen, in denen in Handels- und Steuerbilanz der gleiche Zinssatz (6,0%) der Bewertung zugrunde gelegt werden soll, in der Steuerbilanz der (geringere) handelsrechtliche Wert anzusetzen. Die Differenz zum steuerlichen Wertansatz kann in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt werden¹⁷).

IV. Würdigung und Ausblick

Das vom Gläubigerschutz dominierte deutsche Handelsrecht hat im Bereich der Pensionsrückstellungen eine wesentliche Achillesferse, da bestehende Verpflichtungen nicht adäquat abgebildet werden. Wenn die Kritik am "althergebrachten" deutschen Handelsrecht als nicht mehr zeitgemäß berechtigt ist, dann wohl im Bereich der Pensionsverpflichtungen.

Die durch den Grundsatz der Maßgeblichkeit mit geprägten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind im Bereich der Pensionsverpflichtungen zu stark vom fiskalisch ausgerichteten Wertansatz nach § 6a EStG geprägt. Dies wird erst recht deutlich in der Vorschrift des § 6a Abs. 4 EStG, nach der Unterschiedsbeträge aus der Anwendung neuer biometrischer Grundlagen nicht sofort, sondern verteilt über drei Jahre Eingang in die Steuerbilanz finden. Andere als fiskalische Gründe können wohl nicht für eine derartige Regelung sprechen.

Überträgt man derartige fiskalische Überlegungen auf die Zielsetzungen einer Handelsbilanz, wird das Dilemma deutlich. Neue biometrische Rechnungsgrundlagen sind aufgrund empirischer Erhebungen ermittelte Informationen, die eine bessere Kenntnis über die am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen vermitteln. Es würde auch niemand in Erwägung ziehen, eine Rückstellung für Umweltschutzaufgaben, für die aufgrund eines neuen Sachverständigengutachtens aktuelle Erkenntnisse über die zu erwartende Belastung des Unternehmens vorliegen, über mehrere Jahre verteilt in der Bilanz zu berücksichtigen.

Hauptkritikpunkt an der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis bleibt aber die Diskontierung der Verpflichtungen mit einem Zinssatz von 6,0%. Eine derartige Vorgehensweise, auch wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gerade noch entspricht, kann tendenziell zu einer Unterbewertung bestehender Verpflichtungen gegen Arbeitnehmer führen. Auch das IDW hat diese Kritik seit geraumer Zeit aufgegriffen. Unlängst hat das IDW in einer Presseinformation ein umfassendes Reformkonzept für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in Handels- und Steuerbilanz vorgelegt¹⁸). Ausgehend von den genannten Kritikpunkten an der steuerlichen Bewertung gem. § 6a EStG (Zinssatz, fehlende Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen) werden folgende Eckpunkte eines neues Bewertungskonzept vorgestellt, das stark an den internationalen Vorschriften ausgerichtet ist:

- Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (*projected unit credit method*) anstelle des Teilwertverfahrens;
- Kein fixer Rechnungszinssatz, sondern eine Ermittlung eines adäquaten Zinssatzes aus den Verhältnissen am Kapitalmarkt;
- Berücksichtigung künftiger Erhöhungen von Gehältern und Renten;
- Anwendung der jeweils letzten verfügbaren biometrischen Rechnungsgrundlagen zu jedem Bilanzstichtag.

Der Wegfall des Wahlrechts zur Passivierung von sog. Altzusagen von Pensionsrückstellungen (Art. 28 Abs. 1 EGHGB) ist in der Presseinformation des IDW nicht explizit angesprochen, da es bei dem vorgestellten Konzept nur um Bewertungs-, nicht um Ansatzfragen geht. Bei einer umfassenden Neuausrichtung der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen wäre dieser Punkt ebenfalls zu berücksichtigen.

Das vom IDW vorgeschlagene Bewertungskonzept soll nicht nur in der Handelsbilanz Anwendung finden, sondern auch für die steuerliche Gewinnermittlung zu berücksichtigen sein. Andernfalls würde bei einer Beibehaltung der bisherigen Bewertungspraxis für die Steuerbilanz eine zu niedrige Rückstellung ausgewiesen, die letztlich zu einer Besteuerung der Substanz des Unternehmens führt.

Der Ansatz des IDW, nicht nur in der Handelsbilanz, sondern auch in der steuerlichen Gewinnermittlung Pensionsverpflichtungen nach international üblichen Maßstäben abzubilden, ist zu begrüßen.

Eine langfristige Übergangsregelung könnte dabei nicht nur signifikante Ergebnisbelastungen in der Handelsbilanz verhindern, sondern auch dazu beitragen, die fiskalischen Bedenken des Steuergesetzgebers bezüglich zu befürchtender Steuerausfälle auszuräumen. Ein Übergangszeitraum zur Anpassung an die neuen Wertansätze von 15 Jahren, wie vom IDW vorgeschlagen¹⁹), erscheint allerdings zu weit reichend. Eine Verteilung über 8 bis maximal 10 Jahre ist m. E. geeignet, die berechtigten Interessen der Unternehmen und des Fiskus ausreichend zu berücksichtigen. Der Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung zumindest betreffend der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz ist allerdings dringend, da insbes. bei Abzinsung mit dem steuerlichen Rechnungszins von 6,0% angesichts

anhaltend niedriger Zinsniveaus zunehmend die Gefahr von Unterbewertungen der Verpflichtungen zu konstatieren ist.

V. Zusammenfassung

Die neuen Heubeck-Richttafeln 2005 G führen aufgrund der in der betrieblichen Praxis weit verbreiteten identischen Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in Handels- und Steuerbilanz aufgrund der steuerlich gebotenen Verteilung der Unterschiedsbeträge aus der Anwendung der neuen Richttafeln auf drei Jahre zumindest für diesen Zeitraum zu Differenzen in den Wertansätzen von Handels- und Steuerbilanz, da handelsrechtlich die neuen Richttafeln sofort in voller Höhe zu berücksichtigen sind. Eine Vereinfachungsregelung in den eher seltenen Auflösungsfällen hält das IDW aber für zulässig.

Die fiskalisch geprägte Bewertung mit einem Zinssatz von 6,0% führt in der Handelsbilanz oftmals zu Wertansätzen, die nahe an der Grenze zur Unterbewertung liegen. Das vom IDW jüngst vorgestellte Bewertungskonzept für Handels- und Steuerbilanz nimmt Bezug auf die internationalen Regelungen, die regelmäßig zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen. Der vom IDW zur Abmilderung der aus einem derartigen Wechsel des Bewertungskonzepts resultierenden Ergebnisbelastung vorgeschlagene Übergangszeitraum von 15 Jahren erscheint zu langfristig.

Informationen zu den Autoren

Klaus Bertram ist Partner und Leiter der Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung der Falk & Co GmbH WPG StBG, Heidelberg.

Fußnoten:

- 1) Vgl. hierzu *Schmidt/Kloß*, DB 2005 S. 2365.
- 2) IDW: Auswirkung der neuen Heubeck-Richttafeln auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, abrufbar im Mitglieder-Bereich des IDW unter <https://www.idw.de/idw/generator/id=394900.html>, erscheint voraussichtlich in FN-IDW 2006 Heft 1/2.
- 3) BMF-Schreiben vom 16. 12. 2005, BStBl. I 2005 S. 1054 = DB 2005 S. 2773.
- 4) HFA des IDW, FN-IDW 2005 S. 837.
- 5) HFA des IDW, WPg. 1998 S. 1071.
- 6) Vgl. nachfolgend Abschnitt III.
- 7) Vgl. *Höfer/Früh*, DB 2005 S. 2427, die bei internationalen Abschlüssen von einer Bandbreite zwischen 4 und 4,5% ausgehen.
- 8) Vgl. IAS 19.78
- 9) HFA des IDW, WPg. 1988 S. 403.
- 10) In den internationalen Rechnungslegungsstandards findet sich als Element zur Abfederung von Zinsvolatilitäten lediglich die Verwendung des sog. Korridors. Vgl. IAS 19.92.
- 11) Vgl. IAS 19.83.
- 12) Vgl. Art. 28 Abs. 1 EGHGB.
- 13) Vgl. IAS Rahmenkonzept, Rdn. 12.
- 14) *Ellroth/Rhief* in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl. 2006, § 249 HGB Rdn. 204.
- 15) Unter Verweis auf R 6a Abs. 20 Satz 2 EStR 2005.
- 16) Vgl. Abschnitt II.
- 17) Vgl. BMF vom 16. 12. 2005, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 14.
- 18) IDW, Presseinformation 1/2006, abrufbar im Internet unter www.idw.de/aktuelles.
- 19) In der FAZ vom 25. 1. 2006 S. 13 wird unter Bezugnahme auf Berechnungen des IDW ausgeführt, dass ein 15-jähriger Übergangszeitraum die öffentlichen Kassen jährlich mit gut 2 Mrd. EUR Steuermindereinnahmen belasten würde.